



Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Institut der Bildenden Künste

**Antrag auf Teilnahme an (bzw. auf Befreiung von) der Eignungsfeststellungsprüfung
im Fach Kunst an der Pädagogischen Hochschule Freiburg am Sa., 19. Nov. 2022, 10 h**

einzureichen möglichst bis zum 16.11.2022 im Sekretariat, Frau Petra Lang,
E-Mail-Adresse: sekretariat.kunst@ph-freiburg.de

Bitte aktivieren Sie in Ihrem PDF-Reader die Funktion „Werkzeuge zum Ausfüllen und Unterschreiben“.

Persönliche Angaben

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon, E-Mail:

Geschlecht:

Angaben zum Antrag

Ich befinde mich zur Zeit in der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 und werde meine Hochschulzugangsberechtigung am erwerben.

Ich habe meine Hochschulzugangsberechtigung am erworben oder bin bereits seit an der Päd. Hochschule Freiburg immatrikuliert.

Ich nehme zum 1. Mal an der Eignungsprüfung im Fach Bildende Kunst teil.

Ich wiederhole die Eignungsprüfung im Fach Bildende Kunst und weiß, dass die Prüfung nur einmal wiederholt werden kann.

Ich beantrage die Befreiung von der Eignungsprüfung im Fach Bildende Kunst und lege Unterlagen zur Begründung bei (z.B. bestandene Eignungsprüfung an einer anderen Hochschule, Studienleistungen oder Abschlusszeugnis eines verwandten Studienbereichs an einer anderen Hochschule etc.).

Ich möchte das Kontaktstudium für das Gymnasiale Lehramt Kunst, Sekundarstufe 1, aufnehmen. Ich bin seit an der Universität Freiburg immatrikuliert.

Ich interessiere mich besonders für das Primar- bzw. für das Sekundarstufenlehramt (Zutreffendes bitte unterstreichen).

Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie der Hochschulreife oder eine Bescheinigung Ihrer Schule beizufügen. Die Eignungsprüfung Kunst findet landeseinheitlich in der 47. Woche, in Freiburg am Samstag, den 19.11.2022, um 10 h vor Ort in den Kunsträumen im Mensa-/Kunstgebäude statt. Bitte melden Sie sich rechtzeitig vor dem Termin an.

Zur EP in Freiburg gibt es eine Info-Veranstaltung am Freitag, den 11.11.2022, um 14:15 h per Videokonferenz: <https://ph-freiburg-de.zoom.us/j/64533549282> (Meeting-ID: 64533549282).

Der Nachtermin für alle 6 PHen findet am 30.11.2022 ab 8:30 h an der PH Ludwigsburg statt.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben zum Ausschluss von der Kunsteignungsprüfung führen.

.....

Datum und Ort

.....

Unterschrift



Infos zur Eignungsprüfung

Prof. Dr. Michael Klant
Tel. 0761.682-450
klant@ph-freiburg.de

05.10.2022

Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

nachfolgend finden Sie die Satzung der PH Freiburg zum sogenannten „Eignungsfeststellungsverfahren“ im Fach Kunst an der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit den juristisch relevanten Ausführungen. Diese Satzung war durch die Corona-Pandemie außer Kraft gesetzt worden, gilt ab dem Sommersemester 2022 aber wieder. Die Durchführung wird in der Anlage am Ende der Satzung auf S. 4 umrissen. Hierzu einige nähere Erläuterungen.

Zu Punkt 1. Zum Termin der Klausurprüfung ist eine Mappe (nicht Rolle) mit 10 eigenen, signierten künstlerischen Arbeiten mitzubringen. Die Mappe muss ein Inhaltsverzeichnis und Ihre Adresse enthalten. Die Arbeiten können aus verschiedenen künstlerischen Bereichen stammen, z. B. aus Malerei, Druckgrafik, Fotografie, Film, Plastik, Design usw. Die Maximalgröße der vorgelegten Arbeiten ist DIN A 1. Plastische Arbeiten sind nur in Form von Fotos oder Entwürfen zulässig, Filme sollen auf ein Internetportal geladen und der Link angegeben werden. Wie die anderen Pädagogischen Hochschulen legen wir in Freiburg Wert darauf, dass möglichst 5 von den 10 Arbeiten in der mitzubringenden Mappe Zeichnungen sind. Dabei können Sie den Begriff Zeichnung offen interpretieren, von der Bleistift- über die Kohle- und Pastell- bis hin zur Pinselzeichnung. Ihre Mappe kann nicht gelagert werden, sondern wird direkt am Ende der Prüfung persönlich zurückgegeben.

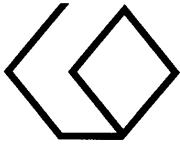
Zu Punkt 2. Am Prüfungstag mitzubringen sind der Personalausweis, Zeichenpapier im Format DIN A 2, Blei- oder andere Zeichenstifte, Radiergummi, ein Schulfarbkasten oder andere Malfarben, Deckweiß und Pinsel. Die ca. 3-stündige Klausur besteht in der Regel aus einer kombinierten Aufgabe: eine Zeichnung, die partiell farbig ausgestaltet werden soll. Für Ihr Bild bekommen Sie als Ausgangspunkt einen oder mehrere Gegenstände vorgelegt, nach denen Sie arbeiten können. Die hierbei entstehenden Arbeiten werden nicht zurückgegeben.

Zu Punkt 3. Das ca. 10-minütige Kolloquium führen wir nicht mit jeder/m einzeln, sondern in 3-er- oder 4-er-Gruppen mit Ihnen durch. Dazu bitten wir Sie, Ihre praktische Tätigkeit kurz zu unterbrechen. Berichten Sie uns bitte im Gespräch, was Sie zum Studium motiviert, welche Erfahrungen Sie bei Ihrer künstlerischen Tätigkeit und bei Besuchen von Ausstellungen und Museen bereits gemacht haben, auch, was Sie an der Kunst der Gegenwart interessiert. Es handelt sich hier weniger um eine Prüfung als um ein Kennenlernen, an dem auch bereits immatrikulierte Studierende teilnehmen können.

Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Hierüber erhalten Sie eine Bescheinigung. Eine bestandene Prüfung gilt für die nachfolgenden beiden Studienjahre.

Aus Gründen der Chancengleichheit sollen vorab keine individuellen Beratungen stattfinden. Für weitere Fragen und Informationen sind Sie daher herzlich zur (nicht verpflichtenden) Teilnahme an der Zoom-Konferenz am 31.5.2022 eingeladen. Der Link findet sich im Antragsformular. Es gibt keinen Numerus Clausus im Fach Kunst – wir freuen uns über alle, die die Prüfung bestehen.

Viel Erfolg und freundliche Grüße,



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 8

28. März 2018

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Kunst*

Vom 28. März 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 7. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens¹

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches *Kunst* in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Eignungsprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus.
- (2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den BA-Lehramtsstudiengängen im Fach *Kunst* erforderlich sind.
- (3) Die Prüfungsteile dieser Eignungsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen sind in der Anlage festgelegt. Die Anzahl der zu erbringende Prüfungsteile bestimmt sich nach § 5.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung *Kunst* kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragsstellung erwerben wird.
- (2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester sowie im Wintersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gegeben.

¹ Im Folgenden „Eignungsprüfung“.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

- (1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung gebildet.
- (2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches *Kunst* auf Vorschlag der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; diese/dieser soll Hochschullehrer/in sein. Die/Der Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Die/Der Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; eine/einer der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Die/ Der Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel drei Personen.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung. Sie/Er teilt die Fachprüfer/innen und die Bewerber/innen für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Sie/Er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung in *Kunst* soll an jeder Pädagogischen Hochschule zweimal jährlich durchgeführt werden.
- (2) Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile 1 und 2 der Anlage muss jede/r Bewerber/in erbringen. Sie werden jeweils von mindestens zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen abgenommen und von jeder/jedem Prüfer/in selbstständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachprüfer/innen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsteile und der Eignungsprüfung insgesamt. Bei einem aus zwei Prüferinnen/Prüfern bestehenden Prüfungsausschuss ist der Prüfungsteil bzw. die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für bestanden votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die/der Vorsitzende.
- (3) Ist nur eines der Teilgebiete 1 und 2 bestanden, folgt als Prüfungsteil 3 das Kolloquium gemäß Anlage. Die Bewertung dieses Teilgebiets erfolgt entsprechend Abs. 1 und 2.
- (4) Unternimmt es eine/ein Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie/er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die/Der Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist der/dem Bewerber/in eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (3) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine/ein Bewerber/in ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die/der Bewerber/in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.
- (2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach *Kunst*
 1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen/gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule
 2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach *Kunst* an einer Hochschulean eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach *Kunst* oder mit engem Bezug zum Fach *Kunst* oder ein Erweiterungsfach *Kunst* studiert worden ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Studienergebnisse, dem Nachweis der bisherigen Studienleistungen und einem Gespräch, in dem die/der Bewerber/in den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach *Kunst* erbringen muss.
- (3) Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiedauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage. Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Sommersemester 2018.

Freiburg, den 28. März 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage

(zu § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach *Kunst* besteht aus den folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:
Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.
2. Künstlerische Praxis:
Ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.
3. Kolloquium:
Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten, in dem die/der Bewerber/in den Nachweis ihrer/seiner besonderen Eignung für das Fach *Kunst* erbringen muss (z. B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).